

Satzung des Prepaid Verband Deutschland e. V. (PVD)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Prepaid Verband Deutschland (PVD) e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die gemeinschaftlichen berufsständischen Interessen der Mitglieder als Unternehmen der Prepaid-Industrie zu vertreten und das Ansehen der Prepaid-Industrie in Deutschland zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Behörden, Gesetzgebungsorganen sowie in- und ausländischen Branchenverbänden zu allen Fragestellungen, die die Prepaid-Industrie in Deutschland betreffen,
 - (b) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Unternehmen der Prepaid-Industrie und die Funktionsweise von Prepaid-Produkten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern werden ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Prepaid-Produkte im Sinne dieser Satzung sind alle Instrumente, denen ein elektronisch oder nicht elektronisch gespeicherter monetärer Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Ausgeber zugeordnet ist, der gegen Zahlung eines Geldbetrages ausgestellt wird. Prepaid-Industrie im Sinne dieser Satzung ist der Sammelbegriff für alle Unternehmen, die in Deutschland an der Ausgabe oder dem Vertrieb von Prepaid-Produkten oder der technischen Abwicklung der Ausgabe oder des Vertriebs von Prepaid-Produkten beteiligt sind.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle in- und ausländischen Unternehmen werden, die
 - (a) an der Ausgabe oder dem Vertrieb von Prepaid-Produkten oder der technischen Abwicklung der Ausgabe oder des Vertriebs von Prepaid-Produkten beteiligt sind,
 - (b) oder eine Tätigkeit aufnehmen wollen, im Rahmen derer sie an der Ausgabe oder dem Vertrieb von Prepaid-Produkten oder der technischen Abwicklung der Ausgabe oder des Vertriebs von Prepaid-Produkten beteiligt wären.

- (2) Die Aufnahme als Mitglied in dem Verein ist schriftlich (einschließlich telekommunikativer Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail) beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher (einschließlich telekommunikativer Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail) Bestätigung des Aufnahmeantrages durch zwei Mitglieder des Vorstands gegenüber dem beantragenden Unternehmen wirksam.
- (4) Jedes Mitglied kann durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung (einschließlich telekommunikativer Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand wählen, ob es ordentliches Mitglied oder stilles Mitglied sein möchte. Sofern ein Mitglied dem Vorstand keine gegenteilige Mitteilung gemacht hat, wird es als ordentliches Mitglied geführt. Im Falle der Wahl einer stillen Mitgliedschaft wird der Verein das Mitglied, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Außenkommunikation (z. B. in Presseveröffentlichungen und auf der Website des Vereins) nicht nennen. Eine Nennung des stillen Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins oder Beauftragten des Vereins bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen bestehen zwischen der ordentlichen und der stillen Mitgliedschaft keine Unterschiede.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche (einschließlich telekommunikativer Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail) Erklärung des Mitglieds gegenüber einem Mitglied des Vorstands und wird zum 31. Dezember des Kalenderjahres des Zugangs der Erklärung wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein in erheblicher Weise verletzt, sonstigen Interessen und Zielen des Vereins grob zuwiderhandelt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Von einer groben Zuwiderhandlung gegen sonstige Interessen und Ziele des Vereins ist insbesondere dann auszugehen, wenn ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex für die Ausgabe, die Abwicklung und den Vertrieb von elektronischen Prepaid-Produkten in Deutschland (Prepaid-Kodex Deutschland) in seiner jeweils gültigen Fassung trotz einer erfolgten Aufforderung zur Abhilfe verstößt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich gegenüber der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen; das Mitglied darf sich hierbei eines Beistands bedienen, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Mit Bekanntmachung wird der Ausschluss wirksam.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle bis dahin entstandenen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind zu erfüllen. Eine Erstattung der Aufnahmegebühr und der bereits gezahlten Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder sowie jeweils deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
- (2) Von der Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliedsbeiträge pro Mitglied beschlossen werden. Falls ein Mitglied die außerordentlichen Mitgliedsbeiträge nicht tragen will, kann es mit sofortiger Wirkung aus dem Verein austreten; die Pflicht zur Zahlung der außerordentlichen Mitgliedsbeiträge besteht in diesem Fall nicht. § 4 Absatz (4) bleibt unberührt.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge, die Aufnahmegebühren und etwaige außerordentliche Mitgliedsbeiträge werden vom Sekretariat im Namen des Vereins in Rechnung gestellt und eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- (a) der Vorstand und
 - (b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Sprecher, dem stellvertretenden Sprecher und dem Schatzmeister. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festgelegt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Ebenfalls je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam geschäftsführungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht aufgrund dieser Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse, insbesondere der von der Mitgliederversammlung erteilten Einzelweisungen sowie die Koordinierung der Außendarstellung des Vereins, die im Wesentlichen von dem Geschäftsführer des Vereins, sofern ein solcher bestellt wurde, wahrgenommen werden soll.

§ 8 Beschlussfassung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen oder stimmt sich per E-Mail ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind oder innerhalb von einer Woche nach Aufruf der Stimmabgabe durch den Sprecher oder dessen Stellvertreter ihre Stimme per E-Mail abgegeben haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers bzw. – im Falle der Nichtteilnahme des Sprechers an der Beschlussfassung – die Stimme seines Stellvertreters. Die gefassten Beschlüsse sind vom Sprecher zu protokollieren und zu unterzeichnen. Bei Nichtteilnahme des Sprechers an der Abstimmung ist das Protokoll von seinem Stellvertreter zu erstellen und zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (2) Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten und anfallenden Veranstaltungsentgelten, sofern sie in ihrer Funktion als Vorstandsmitglied Aufgaben wahrnehmen. Dies gilt nicht für Kosten, die im Rahmen der Teilnahme an Mitgliederversammlungen anfallen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch eine Person bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform (E-Mail oder Telefax an den Sprecher oder einen von dem Sprecher benannten Dritten ist ausreichend).

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal pro Kalenderjahr einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe per E-Mail beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über folgende Fragen:
- (a) mit jeweils einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
- Beschlussfassung über die Wahl des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Wahl des Rechnungsprüfers;
 - Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstands, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers;
 - Beschlussfassung über die Verabschiedung eines Prepaid-Kodex Deutschland und über dessen Änderung. In dem Prepaid-Kodex Deutschland können für die Mitglieder allgemeine und besondere Verhaltensgrundsätze bei der Ausgabe, der Abwicklung und dem Vertrieb von Prepaid-Produkten in Deutschland festgelegt werden. Ziel des Prepaid-Kodex Deutschland ist es, den Mitgliedern bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Ausgabe, der Abwicklung und des Vertriebs von Prepaid-Produkten einen Leitfaden für ein verantwortungsbewusstes und faires Handeln an die Hand zu geben;
 - Beschlussfassung über die Aufforderung eines Mitglieds zur Abhilfe im Falle des Verstoßes des Mitglieds gegen den Prepaid-Kodex Deutschland;
 - Beschlussfassung über die Information der zuständigen Behörden über Verstöße gegen den Prepaid-Kodex Deutschland;
 - Bestellung eines Geschäftsführers des Vereins;
 - Erteilung von Einzelweisungen gegenüber dem Vorstand;
 - Auslagerung des Sekretariats;
 - Auslagerung des Rechnungswesens und der Kassenführung;
 - Aufnahme neuer Mitglieder.
- (b) mit jeweils 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
- Beschlussfassung über ordentliche Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über außerordentliche Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über eine Aufnahmegebühr;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - Beschlussfassung über die geplante jährliche Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Sprecher des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter und im Falle der Verhinderung beider einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Die Wahl des Versammlungsleiters wird von dem ältesten anwesenden Mitglied bzw. Vertreter eines Mitglieds geleitet.
- (5) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 10 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, Mitgliederbeschluss per Email

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit der in § 9 Absatz (3) vorgegebenen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

- (2) Die Art der Abstimmung wird von dem Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen, wenn dies mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragen. Die Abstimmung ist offen, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (4) Mitgliederbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren per E-Mail getroffen werden. Bei diesen Beschlüssen werden nach Zusendung einer Beschlussvorlage durch den Vorstand alle Mitglieder per E-Mail aufgefordert, durch E-Mail-Antwort an den Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist, die unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls von dem Sprecher bzw. – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, der Beschlussvorlage zuzustimmen, diese abzulehnen oder sich zu enthalten. Die Frist hat mindestens 7 Werktage, in Eilfällen mindestens 3 Werktage zu betragen. Falls innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort oder widersprüchliche Antworten je Mitglied eintreffen, zählt dies als nicht abgegebene Stimme. Es entscheidet je nach Beschlussgegenstand im Sinne des § 9 Absatz (3) die einfache Mehrheit oder die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die gefassten Beschlüsse sind vom Sekretariat zu protokollieren und vom Sprecher bzw. – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Sekretariat

Der Vorstand richtet ein Sekretariat ein. Der Vorstand kann hierzu alle Maßnahmen vornehmen, die notwendig sind um ein Sekretariat im angemessenen Umfang einzurichten und zu unterhalten. Die Auslagerung des Sekretariats an einen Dritten ist nur nach vorherigem Beschluss durch die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 12 Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- (1) Der Schatzmeister verantwortet die Konten und das Rechnungswesen des Vereins. Er kann das Rechnungswesen und die Kassenführung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung an einen Dritten auslagern. Die Vergabe von Konten-Zeichnungsberechtigungen ist nur mit Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern, davon zumindest einer der Schatzmeister, zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder bei der Wahl des Vorstands einen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und amtiert bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Der Rechnungsprüfer hat das Recht, jederzeit Kontrollen der Konten und des Rechnungswesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Rechnungsprüfer eine Prüfung der Konten und des Rechnungswesens durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Folgen der Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abzug aller Kosten zu gleichen Teilen an alle Mitglieder verteilt. Sofern durch die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschlossen wird, sind der Sprecher und dessen Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Wegfall der Rechtsfähigkeit des Vereins.